Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 674
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kay Nerstheimer

vom 23. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. November 2020)

zum Thema:
Erkennung der Schutzzeichen

und **Antwort** vom 13. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Kay Nerstheimer
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25674
vom 23. November 2020
über Erkennung der Schutzzeichen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

"Die heute geltenden vier Genfer Abkommen von 1949 sowie die beiden Zusatzprotokolle von1977 sind das Kernstück des humanitären Völkerrechts. Sie schützen Menschen vor Grausamkeit und Unmenschlichkeit in Kriegs-situationen. Dies gilt insbesondere für Personen, die nicht (mehr) an bewaffneten Auseinandersetzungen teilnehmen: Verletzte Kranke oder Schiffbrüchige Kombattanten sowie Zivilpersonen.

Die anerkannten Schutzzeichen zeigen, dass Personen und Gegenstände neutral und im Sinne der Genfer Abkommen im Einsatz sind – etwa zur Bergung oder Versorgung von Verwundeten. Sie sollen Kämpfende von Angriffen abhalten. Das Rote Kreuz, der Rote Halbmond und der zurzeit nicht mehr verwendete Rote Löwe mit roter Sonne werden in den Genfer Abkommen als Schutzzeichen anerkannt. Im dritten Zusatzprotokoll aus dem Jahr 2005 wurde der Rote Kristall als weiteres Schutzzeichen aufgenommen."

1. Ist das Herrn Geisel und seiner Polizei nicht bekannt? Sollte es neben den desolaten Fertigkeiten in der heutigen deutschen Sprache noch weitere gravierende Lücken im Lehrplan der Berliner Polizeiakademie geben?

Zu 1.:
Die benannten Genfer Abkommen sowie deren Zusatzprotokolle regeln humanitäres Völkerrecht in einem Krieg oder bewaffneten Konflikt zwischen Staaten.

2. Wie erklärt der Senat, dass Angehörige der 32er Knüppelgarde einen klar, als Sanitäter des Roten Kreuzes erkennbaren Mann zu Boden geworfen und traktiert haben, der friedlichen Demonstranten geholfen hat, die durch unverhältnismäßige Versprühung von Reizstoffen seitens der Polizei verletzt wurden?

Zu 2.:
Dem Senat ist eine „32er Knüppelgarde“ nicht bekannt.

3. Was haben Angehörige der Einsatzgruppen 32, 33 und 34 bei einer gewaltfreien und friedlichen Demonstration zu suchen – außer die Situation bewusst eskalieren zu lassen?
Aufgrund mehrfacher fehlerhafter Berichterstattung unserer Medien in der Vergangenheit habe ich mir selbst in der Menge das brutale Vorgehen ansehen können und leider müssen. Die Angehörigen der Polizei bahnten sich einen Weg mit partieller Gewalt durch die friedlich demonstrierenden Bürger, die für ihre Rechte aufgestanden sind, um zu zeigen, dass es so nicht mehr weitergeht.

Zu 3.:
Die Polizei ist neutraler Garant für die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit. Ihr obliegt der Schutz von Versammlungen, welchen sie nur durch die Anwesenheit von Polizeikräften am Versammlungsort umsetzen kann. Welche Polizeidienstkräfte dabei eingesetzt werden orientiert sich unabhängig vom jeweiligen Thema der Versammlung ausschließlich an gewonnenen Lageerkenntnissen im Vorfeld und an polizeilichen Erfahrungen bei ähnlichen Versammlungslagen. Dabei handeln die Polizeidienstkräfte abgestuft und deeskalierend, soweit dies möglich ist.

4. Wie erklärt der Senat, die brutale Verhaftung eines Bundestagsabgeordneten, der sich "als unter Immunität stehend" zu erkennen gab?

Zu 4.:
Im Zusammenhang mit der Versammlungslage am 18. November 2020 kam es im Rahmen einer Überprüfung auf Grund eines Anfangsverdachts einer Ordnungswidrigkeit zu einer Freiheitsbeschränkung eines Mitglieds des Deutschen Bundestages durch Einsatzkräfte der Polizei Berlin. Belastbare Anhaltspunkte, dass es sich bei der überprüften Person um ein Mitglied des Deutschen Bundestages handelte, lagen den Einsatzkräften zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht vor.
Der Schutz gemäß Art. 46 Abs. 2 GG erfasst zudem nach herrschender Auffassung und Praxis des Bundestages nur das Strafverfahren, nicht aber das Ordnungswidrigkeitenverfahren. Darüber hinaus bietet die Immunität immer dann keinen Schutz, wenn der Abgeordnete bei Begehung der Tat angetroffen wird (Art 46 Abs. 2, 2. Halbsatz GG).

5. Wie erklärt der Senat, den gewalttätigen Übergriff durch Angehörige der 32er Einsatzgruppe auf einen behinderten Mann, welcher auf Gehhilfen angewiesen war?
Der Angreifer mit der Rückennummer BE 32230 stieß den Mann grundlos zu Boden. Weiterhin waren zwei weitere Aggressoren mit den Rückennummern: BE 32221 und BE 32210 daran beteiligt.

6. Wird dieses Verhalten Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

7. Oder werden diese polizeilichen Bediensteten letztendlich in das Schloss Bellevue eingeladen, um das Ritterkreuz für besondere Tapferkeit verliehen zu bekommen?
Quelle:(https://www.drk.de/das-drk/geschichte-des-roten-kreuzes/wissen-und-helfen/das-rote-kreuz/die-schutzzeichen/)

Zu 5. – 7.:
Der Sachverhalt wird bei der Staatsanwaltschaft Berlin geprüft.

Berlin, den 13. Dezember 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport